



# Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 58 Absatz 3, 100b Absatz 5 und 87 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2017<sup>1</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

sowie auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> (AsylG),

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung:

- a. legt die Grundsätze der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern fest;
- b. legt fest, welcher Beitrag von Ausländerinnen und Ausländern zu ihrer Integration erwartet wird;
- c. regelt die Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich der Integrationsförderung und ihre Zusammenarbeit;
- d. regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Bundes zur Förderung der Integration;
- e. regelt die Aufgaben und Organisation der Eidgenössischen Migrationskommission.

### Art. 2 Grundsätze der Integrationsförderung

(Art. 53 und 54 AIG)

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden setzen die Integrationsförderung im Rahmen der bestehenden Strukturen (Regelstrukturen) um. Der Bund setzt dafür das ordentliche Budget ein.

SR ...

<sup>1</sup> SR 142.20

<sup>2</sup> SR 142.31

<sup>2</sup> Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten, insoweit dass durch sie der Zugang zu den Regelstrukturen gewährleistet wird.

<sup>3</sup> Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Beiträge zur Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung aus. Bund und Kantone legen gemeinsam die strategischen Ziele der kantonalen Integrationsprogramme fest.

## 2. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone

### Art. 3 Integrationsförderung durch den Bund

(Art. 53, 54 und 56 Abs. 1 und 2 AIG)

Die Bundesstellen sehen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und ordentlichen Budgets Massnahmen vor, um den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu ihren Angeboten zu gewährleisten. Sie ziehen das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei der Planung und Ausführung von integrationsrelevanten Massnahmen bei, sofern diese von erheblicher Tragweite sind.

### Art. 4 Integrationsförderung durch die Kantone

(Art. 53 Abs. 4, 54 und 56 Abs. 4 AIG)

<sup>1</sup> Die für die Integrationsfragen zuständigen Stellen im Kanton planen die spezifische Integrationsförderung und die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen mittels kantonalen Integrationsprogramme (Art. 19–21).

<sup>2</sup> Die für Integrationsfragen zuständigen Stellen im Kanton arbeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Kantone folgender Bereiche eng zusammen:

- a. des Asyls und der Migration;
- b. der Vorschule und frühkindlichen Förderung;
- c. der Schule;
- d. der Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Weiterbildung;
- e. des Sozialwesens;
- f. der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung;
- g. der Invalidenversicherung;
- h. des Gesundheitswesens;
- i. anderen Bereichen und Institutionen, die für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wichtig sind.

**Art. 5** Koordination zwischen Bund und Kantonen

(Art. 56 Abs. 4 AIG)

<sup>1</sup> Das SEM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.

<sup>2</sup> Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen informieren das SEM über die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen sowie über die Zusammenarbeit der mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen.

**Art. 6** Qualität von Integrationsmassnahmen

(Art. 56 Abs. 5 AIG)

<sup>1</sup> Das SEM legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die von Bund und Kantonen unterstützten Integrationsmassnahmen die Kriterien für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung fest.

<sup>2</sup> Bund und Kantone beziehen bei der Entwicklung und Umsetzung von Kriterien zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung die Regelstrukturen ein.

**Art. 7** Berichterstattung, Monitoring und Evaluation

(Art. 56 Abs. 3 und 5, 57 Abs. 4 und 5 AIG)

<sup>1</sup> Der Bund erstattet regelmässig Bericht über die Integrationspolitik, die Integration der ausländischen Bevölkerung und die Massnahmen der Integrationsförderung.

<sup>2</sup> Das SEM führt ein Monitoring über die Integration der ausländischen Bevölkerung durch, insbesondere bezüglich Personen mit besonderem Integrationsbedarf.

**Art. 8** Erstinformation und Integrationsförderbedarf

(Art. 4 und 57 AIG)

<sup>1</sup> Die Kantone informieren alle neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer über:

- a. die Bedeutung von Sprachkompetenzen, Ausbildung und Arbeit;
- b. entsprechende Angebote zur Verbesserung der Sprachkompetenzen;
- c. die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung, sowie über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind.

<sup>2</sup> Sie planen die Erstinformation im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme; sie beziehen die Regelstrukturen, insbesondere die Gemeinden, bei der Umsetzung der Erstinformation mit ein.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf geeignete Integrationsmassnahmen in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung vor. Die Planung erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme.

**Art. 9** Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

(Art. 53 Abs. 6 AIG)

<sup>1</sup> Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.

<sup>3</sup> Die Kantone erstatten dem SEM jährlich Bericht über die Meldungen. Die Berichtserstattung umfasst:

- a. die Zuständigkeiten sowie das Vorgehen bei der Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. die Anzahl der Meldungen und die Anzahl der Vermittlungen.

**3. Kapitel: Integrationserfordernisse für Ausländerinnen und Ausländer****Art. 10** Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen

(Art. 83 Abs. 1 AsylG und 83 Abs. 10 AIG)

<sup>1</sup> Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen.

<sup>2</sup> Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Artikel 86 Absatz 1 AIG in Verbindung mit Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d AsylG gekürzt werden.

**4. Kapitel: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 11** Beitragsgewährung

(Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG)

Das SEM gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Beiträge nach Artikel 58 Absätze 2 und 3 AIG für:

- a. die kantonalen Integrationsprogramme;
- b. Projekte und Programme von nationaler Bedeutung.

**Art. 12** Integrationspauschale

(Art. 58 Abs. 2 AIG)

<sup>1</sup> Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken.

<sup>2</sup> Bei der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen gemäss Artikel 56 AsylG kann die Höhe der Pauschale vom Bundesrat abweichend festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Pauschale basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise. Das SEM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

<sup>4</sup> Das SEM entrichtet die Pauschale nach Absatz 1 auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme (Art. 19–21).

<sup>5</sup> Der Bund richtet den Kantonen die Pauschale gestützt auf die Zahl der effektiven Entscheide betreffend Personen nach Absatz 1 zweimal jährlich aus; massgebend sind die Zahlen aus der Datenbank Finanzierung Asyl (Finasi) mit Stichtatum 1. Juni und 1. Dezember.

<sup>6</sup> Die Kantone können die Integrationspauschale auch für Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung einsetzen, welche im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden und als Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977<sup>3</sup> gelten.

**Art. 13** Übrige Beiträge zugunsten kantonaler Integrationsprogramme

(Art. 58 Abs. 3 AIG)

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) legt nach Anhörung der Kantone die Verteilung derjenigen finanziellen Beiträge nach Artikel 58 Absatz 3 AIG fest, die es zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme an die Kantone ausrichtet.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Aufwendungen der Kantone für die kantonalen Integrationsprogramme nach Artikel 58 Absatz 3 AIG entsprechen mindestens der Höhe des Bundesbeitrags.

**Art. 14** Zielgruppen

(Art. 53a AIG)

<sup>1</sup> Zielgruppen für spezifische Integrationsmassnahmen sind:

- a. Personen mit Integrationsbedarf;
- b. Personen, die als Jugendliche und junge Erwachsene in die Schweiz eingereist sind;
- c. Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulalter;

<sup>3</sup> SR 851.1

- d. schulungsgewohnte und nicht alphabetisierte Personen;
- e. Personen mit beruflichen Potenzialen;
- f. Fachpersonen der spezifischen Integrationsförderung und der Regelstrukturen.

<sup>2</sup> Das Departement kann weitere Zielgruppen festlegen. Es hört vorgängig die Kantone und Kommunalverbände an.

**Art. 15** Förderbereiche  
(Art. 58 Abs. 5 AIG)

<sup>1</sup> Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um:

- a. die Erstinformation und die Beratung sicher zu stellen;
- b. den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten;
- c. die Sprachkompetenzen sowie die Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu fördern;
- d. den Zugang zu Fördermassnahmen in der frühen Kindheit zu verbessern;
- e. den Zugang zu Diensten des interkulturellen Dolmetschens und der Verständigung zu unterstützen;
- f. das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz zu fördern;
- g. den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den regulären Strukturen, insbesondere zu Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen, sicherzustellen;
- h. Massnahmen von nationaler Bedeutung zu unterstützen, die namentlich dazu dienen, die Qualitätssicherung sowie Innovationen zu fördern und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen sowie Dritten gewährleisten.

<sup>2</sup> Das Departement kann in Absprache mit den Kantonen weitere Förderungsbereiche festlegen.

**Art. 16** Gesuch einreichung und Prüfung  
(Art. 58 Abs. 3 AIG)

<sup>1</sup> Gesuche um finanzielle Beiträge sind beim SEM einzureichen.

<sup>2</sup> Das SEM erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchverfahrens.

**Art. 17** Entscheid und Modalitäten der Auszahlung

Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet das SEM im Rahmen der bewilligten Kredite; es erlässt Weisungen über die Modalitäten der Auszahlung.

**Art. 18**           Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund fordert Beiträge nach Artikel 58 Absatz 2 und 3 AIG von einem Kanton zurück, wenn:

- a. der Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt;
- b. keine Nachbesserung möglich ist; und
- c. der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür keinerlei Verschulden trifft.

<sup>2</sup> Erfüllt der Kanton die Leistungs- und Wirkungsziele auch innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht und kann er nicht nachweisen, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge nach Artikel 58 Absatz 2 und 3 AIG zurück.

<sup>3</sup> Hat der Kanton die vereinbarten Ziele erreicht und verbleiben Beiträge, so setzt er diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein. Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.

**2. Abschnitt: Kantonale Integrationsprogramme****Art. 19**           Kantonale Integrationsprogramme

(Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG)

<sup>1</sup> Mit kantonalen Integrationsprogrammen werden die vom Bund und von den Kantonen vereinbarten strategischen Ziele der Integrationsförderung umgesetzt.

<sup>2</sup> Das SEM gewährt die finanziellen Beiträge für die Umsetzung von kantonalen Integrationsprogrammen auf der Grundlage einer Programmvereinbarung gemäss Artikel 20a des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>4</sup>. Ausnahmsweise können die finanziellen Beiträge auch in Leistungsvereinbarungen vorgesehen oder durch Verfügung gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Programmziele, die Beitragsleistung des Bundes, sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Sie wird spätestens nach vier Jahren erneuert.

<sup>4</sup> Die Gemeinden sind an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme angemessen zu beteiligen.

<sup>5</sup> Die Kantone entscheiden im Rahmen ihrer Integrationsprogramme über die Gewährung finanzieller Beiträge an einzelne Projekte.

<sup>6</sup> Das SEM arbeitet mit den Kantonen bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.

<sup>4</sup> SR 616.1

**Art. 20** Beitragsberechtigte Aufwendungen

<sup>1</sup> Finanzielle Beiträge für kantonale Integrationsprogramme werden für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in den Kantonen ausserhalb des Regelstrukturangebots gewährt.

<sup>2</sup> Die Kantone können im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen Anschubfinanzierungen zur Förderung von Innovationen in den Regelstrukturen leisten. Die Regelstrukturen beteiligen sich grundsätzlich zu mindestens gleichen Teilen an den Kosten.

<sup>3</sup> Nicht anrechenbar sind allgemeine Verwaltungsaufgaben, namentlich die Aufgaben der für die Integrationsfragen zuständigen Stellen im Kanton sowie der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen nach Artikel 4 und 5.

**Art. 21** Berichterstattung und Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kantone erstatten dem SEM jährlich Bericht über die Verwendung der finanziellen Beiträge.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung beinhaltet namentlich:

- a. Den Fortschritt bei der Erreichung der strategischen Zielsetzungen des kantonalen Integrationsprogramms anhand der vereinbarten Wirkungs- und Leistungsziele oder der umgesetzten Massnahmen.
- b. Die erfolgten Evaluationen zur Wirksamkeit der Massnahmen.
- c. Die wichtigen Kennzahlen zu den umgesetzten Massnahmen.

<sup>3</sup> Das SEM übt seine Kontrollfunktion gestützt auf ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht der kantonalen Integrationsprogramme aus. Dieses richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Jeder Kanton muss über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht seines kantonalen Integrationsprogramms verfügen. Er informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.

**3. Abschnitt: Programme und Projekte von nationaler Bedeutung****Art. 22** Programme und Projekte

<sup>1</sup> Das SEM kann im Rahmen von Projekten und Programmen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h namentlich Massnahmen von nationaler Bedeutung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, zu wissenschaftlichen Untersuchungen sowie zu Anschubfinanzierungen für Innovationen zur spezifischen Integration oder zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen leisten.

<sup>2</sup> Das SEM kann die Durchführung und Koordination der Projektstätigkeiten nach Absatz 1 Dritten übertragen.

<sup>5</sup> SR 616.1

<sup>3</sup> Die Kommission für Migrationsfragen (Art. 23) kann auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem SEM Programme und Projekte oder wissenschaftliche Untersuchungen von nationaler Bedeutung durchführen und koordinieren.

## 5. Kapitel: Kommission

### Art. 23            Tätigkeitsbereich (Art. 100b Abs. 2 AIG)

<sup>1</sup> Die Kommission für Migrationsfragen (Kommission) befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, ergeben.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit weiteren eidgenössischen Kommissionen.

### Art. 24            Information

Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagenarbeiten im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern veröffentlichen.

### Art. 25            Stellungnahmen und Empfehlungen

Der Bundesrat und die Departemente können bei der Kommission Stellungnahmen und Empfehlungen zu Migrationsfragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung.

### Art. 26            Vermittlung

Die Kommission kann Mittlerfunktionen zwischen den im Bereich der Integration tätigen Organisationen und den Bundesbehörden übernehmen.

### Art. 27            Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn.

### Art. 28            Geheimhaltungspflicht

Die Kommissionsmitglieder unterstehen bezüglich ihrer Beratungen der Geheimhaltungspflicht.

### Art. 29            Organisation (Art. 100b Abs. 1 AIG)

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern und wird vom Bundesrat gewählt, wobei eine angemessene Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt wird.

<sup>2</sup> Das Präsidium ist aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammengesetzt.

<sup>3</sup> Die Kommission ist administrativ dem SEM zugeordnet.

<sup>4</sup> Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

**Art. 30**            Verhältnis zum SEM  
(Art. 100b Abs. 4 AIG)

<sup>1</sup> Das SEM nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

<sup>2</sup> Es stellt der Kommission ein unabhängiges Sekretariat zur Verfügung.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 31**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr